

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.06.2015

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-19/15

Zulassungsnummer:

Z-6.55-2244

Geltungsdauer

vom: **12. Juni 2015**

bis: **12. Juni 2020**

Antragsteller:

RUG SEMIN GmbH

Pittlerstraße 21

63225 Langen

Zulassungsgegenstand:

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluSpeed 30"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und zehn Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des einflügeligen Revisionsöffnungsverschlusses vom Typ "AluSpeed 30" und seine Verwendung als feuerwiderstandsfähiger und dichtschießender Abschluss.

Der Revisionsöffnungsverschluss wird im Folgenden Revisionsabschluss genannt.

1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Flügel, dem Rahmen, den Dichtungen, den Verschlüssen sowie den Zubehörteilen, jeweils gemäß Abschnitt 2.1. Der Flügel und der Rahmen müssen eine Einheit bilden.

1.1.3 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus nichtbrennbaren¹ Baustoffen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Revisionsabschluss ist - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften - zum Verschließen von Öffnungen (Revisionsöffnungen) in Installationsschächten mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 Minuten im Inneren von Gebäuden geeignet.

1.2.2 Der Revisionsabschluss verhindert bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN EN 1363-1² im geschlossenen Zustand den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 30 Minuten.

1.2.3 Der Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen Abmessungen (Nenngröße) weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

- kleinste Abmessungen: 200 mm x 200 mm
- größte Abmessungen: 600 mm x 1000 mm.

1.2.4 Der Revisionsabschluss darf bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4³, Abschnitt 8.6, aus

- mindestens 80 mm dicken Massivwänden (s. Abschnitt 4.2.2) oder
- mindestens 75 mm dicken Trennwänden in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und einfacher Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4³, Tab. 48 (s. Abschnitt 4.2.3), oder
- Trennwänden mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren¹ Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 4.2.4)

eingebaut werden.

1.2.5 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in inneren Installationsschächten gemäß Abschnitt 1.2.4 nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Anwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

¹ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweils gültigen Ausgabe, s. www.dibt.de)

² DIN EN 1363-1:1999-10 Feuerwiderstandsprüfungen, Teil 1: Allgemeine Anforderungen

³ DIN 4102-4:1994-03, einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Aufbau und Eigenschaften

2.1.1 Aufbau

2.1.1.1 Allgemeines

Der Revisionsabschluss ist werkseitig aus den Bestandteilen gemäß Abschnitt 1.1.2 herzustellen.

Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Flügel, dem Rahmen, den Dichtungen, den Verschlüssen sowie den Zubehörteilen.

2.1.1.2 Flügel

Der Flügel des Revisionsabschlusses ist aus einer Stahlblechwanne⁴ herzustellen, die außenseitig mit einer 12,5 mm dicken Gipskarton-Feuerschutzplatte nach DIN 18180⁵ und innenseitig mit einer 18 mm dicken Gipskarton-Feuerschutzplatte zu bekleiden ist. Die Befestigung erfolgt mit Stahlklammern und Schnellbauschrauben. Auf der Innenseite des Flügels (schachtseitig) ist im Bereich des Verschlusses zusätzlich ein mindestens 15 mm dicker und 50 mm breiter Randstreifen aus Gipskarton-Feuerschutzplatten anzuordnen.

Um den Flügel ist vierseitig umlaufend ein Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁴ mit den Abmessungen 10 mm x 1,5 mm unter Verwendung von Stahlklammern anzuhäften.

Der Flügel des Revisionsabschlusses muss bündig zur Außenkante des Rahmens angeordnet werden.

2.1.1.3 Rahmen

Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist aus vier Stahlblechwinkelprofilen⁴, die zu einem Innenrahmen verschweißt werden, herzustellen. Am Rahmen sind auf der Innenseite (schachtseitig) vierseitig umlaufend Streifen aus 12,5 mm x 25 mm und 15 mm x 50 mm Gipskarton-Feuerschutzplatten unter Verwendung von Schnellbauschrauben und Stahlklammern zu befestigen.

Der Rahmenfalz ist vierseitig umlaufend mit einem Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁴ mit den Abmessungen 15 mm x 1,5 mm ausgestattet.

2.1.1.4 Dichtungen

Im Falz des Rahmens sind vierseitig umlaufend dauerelastische Dichtungen⁴ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch anzuordnen.

2.1.1.5 Verschluss

Der Flügel des Revisionsabschlusses ist mit einem speziellen Verschluss⁶ ausgestattet. Ab einer Rahmenaußenmaßhöhe > 400 mm sind zwei Verschlüsse pro Flügel erforderlich.

2.1.1.6 Zubehörteile

Der Flügel wird mit einem speziellen Bügelscharnier mit Bolzen⁶ aus verzinktem Stahlblech ausgeführt.

2.1.1.7 Befestigungswinkel und werkseitig vorgefertigte Anschlagleisten

Für den Einbau des Revisionsabschlusses sind spezielle Befestigungswinkel⁶ sowie 50 mm breite und 12,5 mm dicke werkseitig vorgefertigte Anschlagleisten⁴ zu verwenden.

2.1.2 Eigenschaften

2.1.2.1 Allgemeines

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 3 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestim-

⁴ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁵ DIN 18180:2007-01 Gipsplatten; Arten und Anforderungen

⁶ Weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2244

Seite 5 von 11 | 12. Juni 2015

mungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁷ enthalten.

Revisionsabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen nachgewiesen wurden.

2.1.2.2 Feuerwiderstand und Funktionstüchtigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit (Temperaturkriterium und Öffnungsverschluss) des Revisionsabschlusses wurde nach DIN EN 1364-1⁸ bestimmt.⁹ Zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.⁹

2.1.2.3 Dichtheit

Der Revisionsabschluss muss im Falz des Rahmens mit einer vierseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung⁴ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Revisionsabschlusses

Die Herstellung des Revisionsabschlusses muss werkseitig erfolgen.

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für den Korrosionsschutz gilt Abschnitt 4.2.7 und für das Schweißen gilt Abschnitt 4.2.8.

Für die

- Dichtungen nach Abschnitt 2.1.1.4,
- Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.1.5 und
- Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.1.6

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

Die Befestigungswinkel und werkseitig vorgefertigten Anschlagleisten nach Abschnitt 2.1.1.7 sind vorzukonfektionieren und mitzuliefern.

2.2.2 Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

Der Revisionsabschluss (einschließlich der Befestigungswinkel und vorzukonfektionierenden und mitzuliefernden Anschlagleisten nach Abschnitt 2.1.1.7) muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "AluSpeed 30"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.55-2244
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

⁷ Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

⁸ DIN EN 1364-1:1999-10 Feuerwiderstandsprüfungen für nichttragende Bauteile - Teil 1: Wände

⁹ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angabe zum Aufbau der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Beschreibung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der erforderlichen Fugenausbildungen
- Maßangaben zu den Produkten und zum Einbau
- Zeichnerische Darstellung der Anschlüsse
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses (einschließlich der vorzunkonfektionierenden und mitzuliefernden Befestigungswinkel und Anschlagleisten nach Abschnitt 2.1.1.7) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Revisionsabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Für die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.1.4, Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.1.5 und die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.1.6 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹⁰ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses (einschließlich der vorzunkonfektionierenden und mitzuliefernden Befestigungswinkel und Anschlagleisten nach Abschnitt 2.1.1.7), der Dichtungen nach Abschnitt 2.1.1.4, der Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.1.5 sowie der Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.1.6 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

¹⁰

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2244

Seite 7 von 11 | 12. Juni 2015

Die werkseigene Produktionskontrolle an dem Revisionsabschluss soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle der Herstellung des Revisionsabschlusses durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Revisionsabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile wie Zubehörteile, Befestigungsmittel u. a., deren Eignung im Zulassungsverfahren für diesen Revisionsabschluss nachgewiesen wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Revisionsabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Planung und Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Angaben nach den Abschnitten 2 und 4 handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses.

Beim Einbau des Revisionsabschlusses in Installationsschächte gemäß den Abschnitten 4.2.3 und 4.2.4 bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Revisionsabschluss und Installationsschachtwand) davon unberührt und sind für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1¹¹, zu führen.

Die Höhe dieser Installationsschachtwände darf maximal 3000 mm betragen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Einbauanleitung

Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfolgen. Im Übrigen gelten die Festlegungen der mitgelieferten Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3).

4.2 Angrenzende Bauteile / Bestimmungen für den Einbau des Revisionsabschlusses

4.2.1 Allgemeines

4.2.1.1 Der Revisionsabschluss darf in Installationsschächte nach Abschnitt 1.2.4 eingebaut werden.

4.2.1.2 Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist nicht zulässig.

4.2.2 Installationsschächte in Massivbauweise aus Mauerwerk, Porenbetonsteinen bzw. Porenbeton-Wandplatten oder Beton bzw. Stahlbeton

Der Installationsschacht muss aus mindestens 80 mm dicken Wänden aus

- Mauerwerk nach DIN 1053-1¹² mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1¹³ bzw. - 2¹⁴ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 12 nach DIN 105-100¹⁵ bzw. DIN V 106¹⁶ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- Mauerwerk nach DIN 1053-1¹² mit Porenbetonplansteinen nach DIN EN 771-4¹⁷ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100¹⁸ oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Rohdichtklasse 0,55 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder

11	DIN 4103-1:1984-07	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
12	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
13	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
14	DIN EN 771-2:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
15	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
16	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
17	DIN EN 771-4:2011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
18	DIN V 4165-100:2005-10	Porenbetonsteine – Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2244

Seite 9 von 11 | 12. Juni 2015

- Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1¹⁹ oder DIN EN 1992-1-1²⁰ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²¹ (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1¹⁹, Tabelle 3 oder DIN EN 1992-1-1²⁰ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²¹, NDP Zu E.1 (2), sind zu beachten.)
- jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2²² - bestehen.

4.2.3 Installationsschächte in Ständerbauart mit beidseitiger Beplankung nach DIN 4102-4³ bzw. gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nach DIN 4102-2²²

- 4.2.3.1 Der Installationsschacht muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig mit jeweils einer mindestens $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren¹ Gipskarton-Feuerschutzplatte (GKF) nach DIN 18180²³ beplankt sein muss. Der Aufbau der Installationsschachtwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4³ für Wände aus Gipskarton-Bauplatten mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech und einfacher Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach Tabelle 48 mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-A entsprechen.

Die Installationsschachtwand muss mindestens 75 mm dick sein.

- 4.2.3.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen vierseitig umlaufend Stahlblechprofile nach DIN EN 14195^{24,25} bzw. DIN EN DIN 18182-1²⁶ mit den Mindestabmessungen 50x40x0,6 mm – ggf. als Auswechslungen - angeordnet werden. Die Ständerprofile müssen ungestoßen vom Geschosboden bis zur Geschosdecke durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden. Die Ständer- und Riegelprofile sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden (s. Anlagen 6 und 7).

4.2.4 Installationsschächte aus Wänden mit einseitiger Beplankung in der Bauart gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nach DIN 4102-2²²

- 4.2.4.1 Der Installationsschacht muss im Wesentlichen aus einer einseitigen Beplankung aus ≥ 25 mm bzw. zwei $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren¹, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten mit oder ohne Metallständerunterkonstruktion bestehen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss den Bestimmungen der in Tabelle 1 genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2²² entsprechen.

19	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
20	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
21	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
22	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
23	DIN 18180:2007-01	Gipsplatten; Arten, Anforderungen
24	DIN EN 14195:2005-05	einschließlich DIN EN 14195/Berichtigung 2006-11 - Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
25	Es dürfen nur Profile verwendet werden, die hinsichtlich der Materialeigenschaften und Abmessungen Profilen nach DIN 18182-1 entsprechen.	
26	DIN 18182-1:2007-12	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech

Tabelle 1

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
1	Nr. P-SAC-02 III-661 vom 26.05.2014
2	Nr. P-3254/1449-MPA BS vom 02.06.2014
3	Nr. P-3586/8692-MPA BS vom 02.06.2014
4	Nr. P-3969/2222-MPA BS vom 01.04.2014

4.2.4.2 Der Anschlussbereich zwischen Installationsschachtwand und dem Rahmen des Revisionsabschlusses ist analog Abschnitt 4.2.3.2 auszuführen (s. Anlagen 8 und 9).

4.2.5 Bestimmungen für den Einbau des Rahmens des Revisionsabschlusses

4.2.5.1 Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist mit Hilfe von Montagekrallen in der Revisionsöffnung auszurichten.

4.2.5.2 Einbau in Installationsschächte nach den Abschnitten 4.2.2 und 4.2.3

Die Befestigungswinkel müssen seitlich in der Öffnungslaubung montiert werden. Es sind geeignete Befestigungsmittel - z. B. Schnellbauschrauben oder Dübel mit Stahlschrauben - in Abständen $a \leq 350$ mm, jedoch mit mindestens zwei Schrauben je Rahmenseite, zu verwenden.

Die Befestigung des Rahmens und der Anschlagleisten nach Abschnitt 2.1.1.7 an den Befestigungswinkeln muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln, z. B. Schnellbauschrauben 3,9 mm x 45 mm, in Abständen $a \leq 250$ mm – jedoch mit mindestens zwei Schrauben je Rahmenseite – erfolgen. Die Befestigungswinkel und die Anschlussfugen müssen vollständig durch die Anschlagleisten abgedeckt werden (s. Anlagen 4 bis 7).

4.2.5.3 Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.4

Die Befestigung des Rahmens muss seitlich in den Stirnseiten der Beplankung der Installationsschachtwand erfolgen. Hierzu sind die werkseitig vorgefertigten Montagebohrungen in den Seitenteilen des Rahmens zu verwenden.

Im unmittelbaren Anschlussbereich des Revisionsabschlusses sind vierseitig umlaufend werkseitig vorgefertigte Anschlagleisten gemäß Abschnitt 2.1.1.7 zur Abdeckung der Fugen anzuordnen. Die Befestigung muss analog Abschnitt 4.2.5.2 – jedoch unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln, z. B. Schnellbauschrauben 3,9 mm x 55 mm – erfolgen (s. Anlagen 8 und 9).

4.2.6 Bestimmungen für die Fugenausbildung

Die Breite der Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der Bauteilöffnung darf maximal 10 mm (horizontale Fugen) bzw. 5 mm (vertikale Fugen) betragen.

Alle Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und den angrenzenden Installationsschachtwänden sind umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren¹ Baustoffen, z. B. mit einem Gipsspachtel, auszufüllen (s. Anlagen 4 bis 9).

4.2.7 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß (z.B. DIN EN 1090-2²⁷/DIN EN 1090-3²⁸ und DASt- Richtlinie 022²⁹) sowie die Bestimmungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6. Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammen-

²⁷ DIN EN 1090-2:2011-10 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken

²⁸ DIN EN 1090-3:2008-09 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken

²⁹ DASt- Richtlinie 022:2009-08 Vertrieb: Stahlbau Verlags- und Service GmbH, Düsseldorf

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2244

Seite 11 von 11 | 12. Juni 2015

bau zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.2.8 Schweißen

Schweißarbeiten dürfen nur von Fachkräften ausgeführt werden, die über eine entsprechende Herstellerqualifikation für die eingesetzten Schweißverfahren und die zu verschweißenden Stahlsorten verfügen. Hinsichtlich dieser Herstellerqualifikation gelten die Anforderungen der Klasse A nach DIN 18800-7³⁰, Tab. 14, sinngemäß.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Revisionsabschlusses

Der Unternehmer (Errichter), der den Revisionsabschluss/die Revisionsabschlüsse (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der/die von ihm eingebaute(n) Revisionsabschluss/Revisionsabschlüsse den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, insbesondere Abschnitt 3, entspricht/entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 10). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**5.1 Nutzung**

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen nach Abschnitt 2.1.1.4 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Hersteller des Revisionsabschlusses hat den Bauherrn schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist.

Der Betreiber ist vom Bauherrn schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

5.2 Unterhalt und Wartung

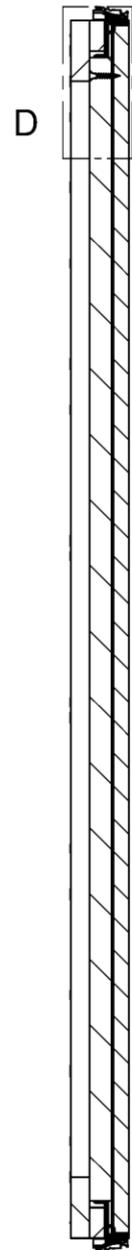
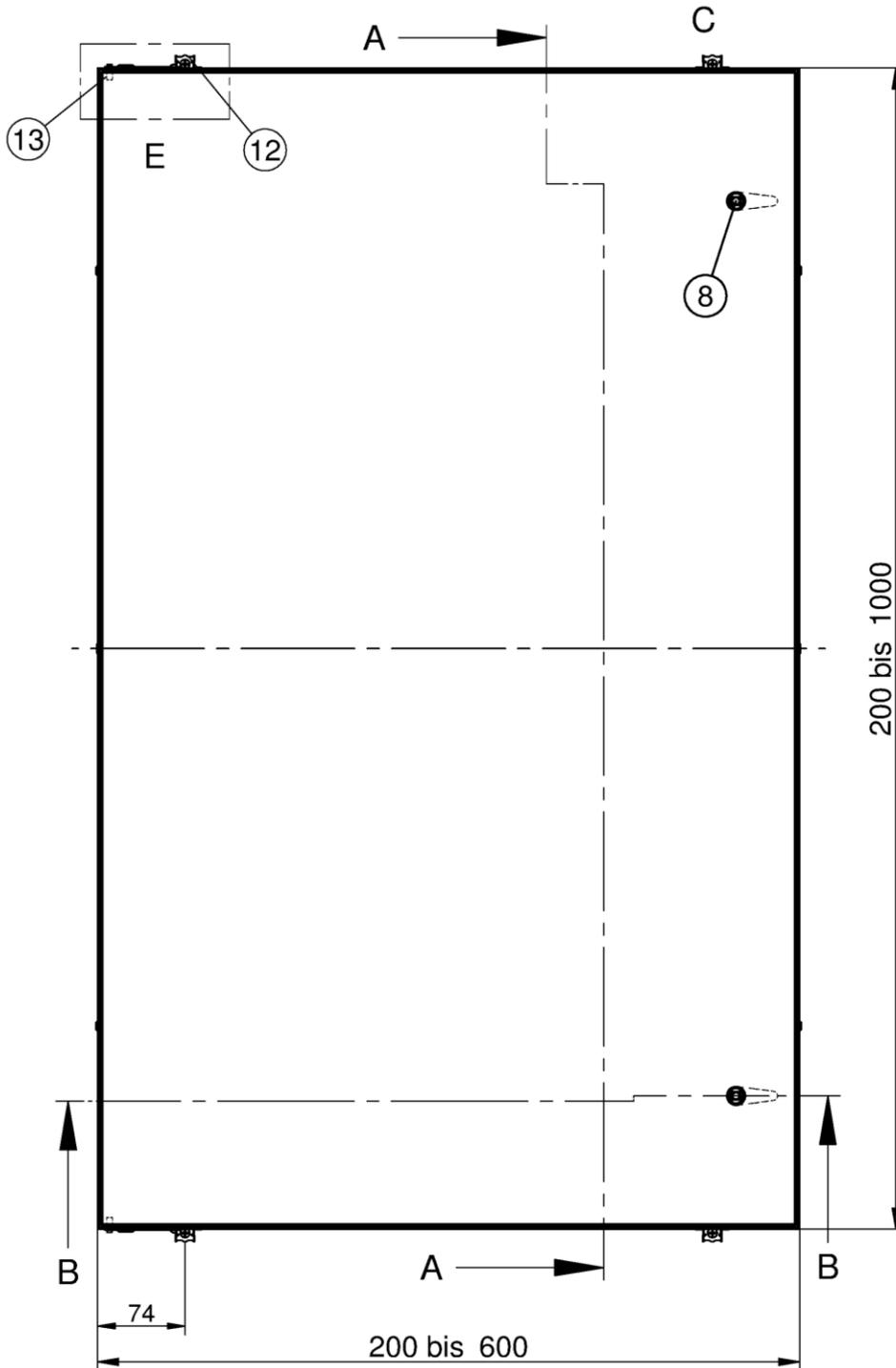
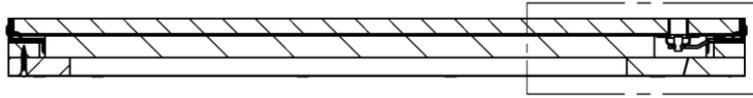
Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung). Der Hersteller des Revisionsabschlusses hat den Bauherrn schriftlich darauf hinzuweisen. Der Betreiber ist vom Bauherrn schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile des Revisionsabschlusses ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise und zulassungskonform erfolgen; Abschnitt 4.3 gilt sinngemäß.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

Schnitt B-B



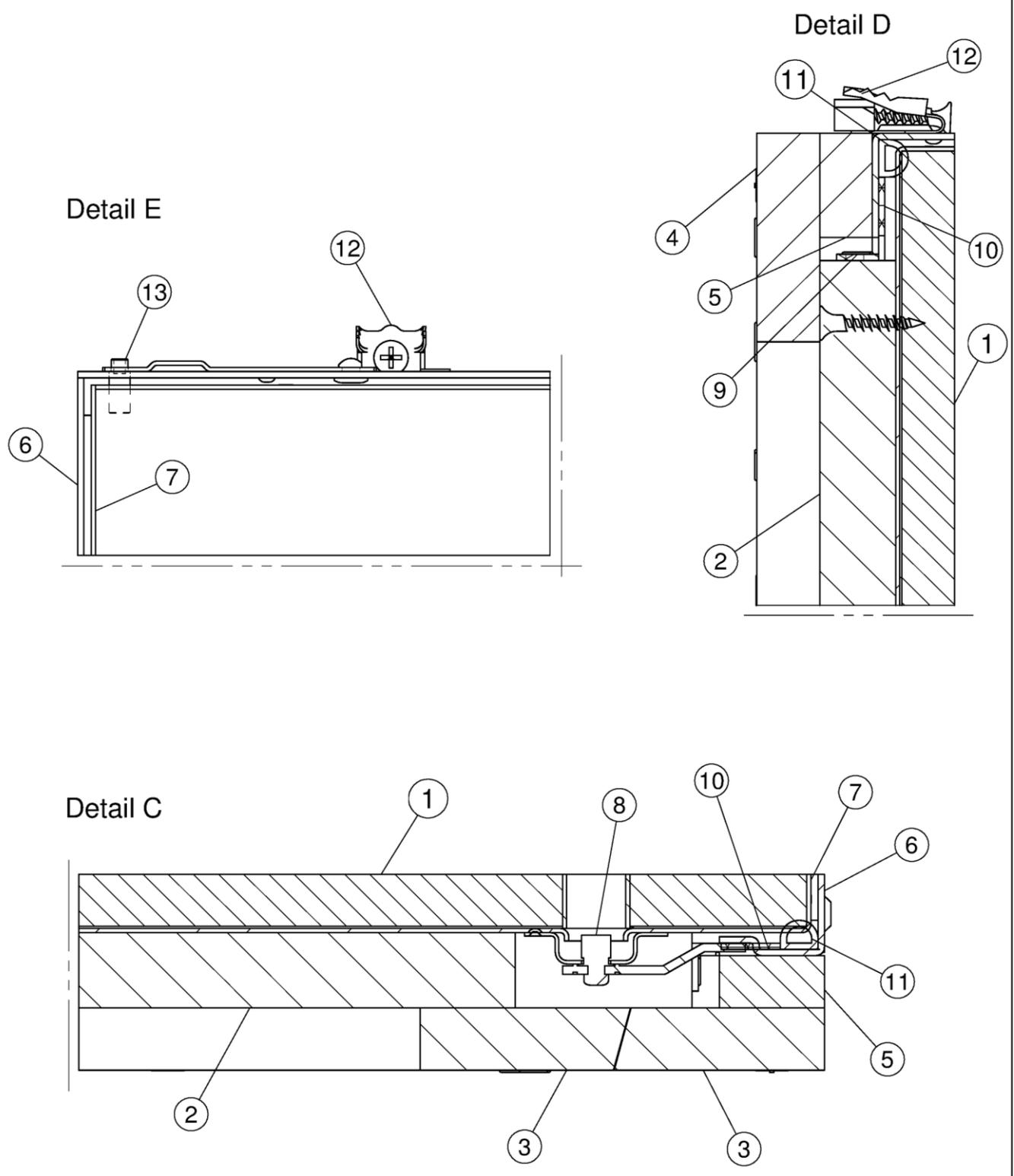
Schnitt A-A

Alle Masse in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluSpeed 30"

Anlage 1

Ansichten und Schnitte



Alle Masse in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluSpeed 30"	Anlage 2
Details	

elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-6.55-2244

Positionsliste

lfd.Nr.	Bezeichnung
1	Brandschutzplatte
2	Brandschutzplatte
3	Brandschutzleisten
4	Brandschutzleisten
5	Brandschutzleisten
6	Rahmen Winkel-Profil
7	Blechwanne
8	Vierkant-Verschluß
9	dämmschichtbildender Baustoff
10	dämmschichtbildender Baustoff
11	Profildichtung
12	Montagekralle
13	Bügelscharnier
14	Anschlagleisten 50x12,5 mm
15	Befestigungswinkel 50x40x40x1 mm

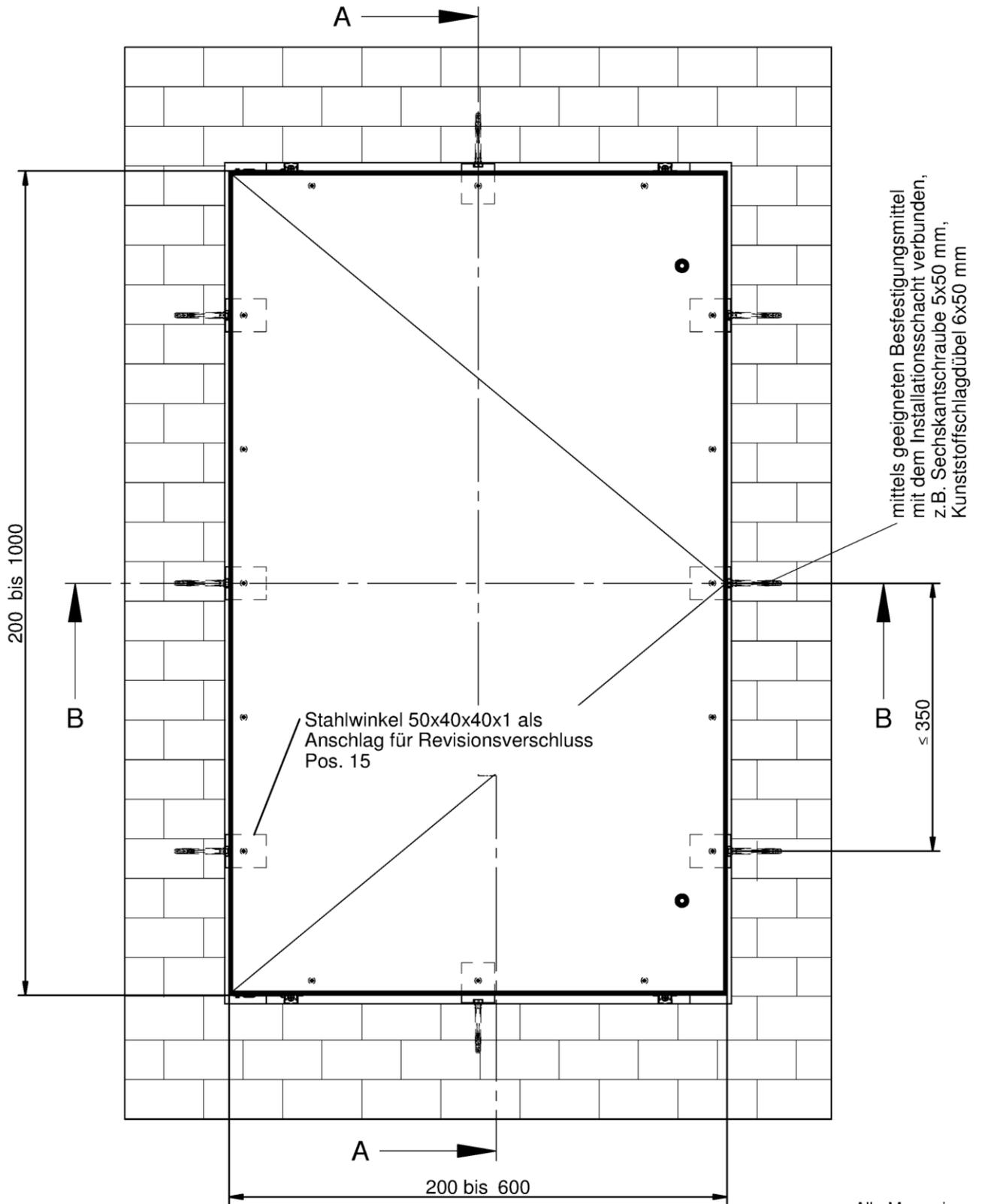
Die Materialangaben und weitere Einzelheiten zu den Bauprodukten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Alle Masse in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluSpeed 30"

Anlage 3

Positionsliste

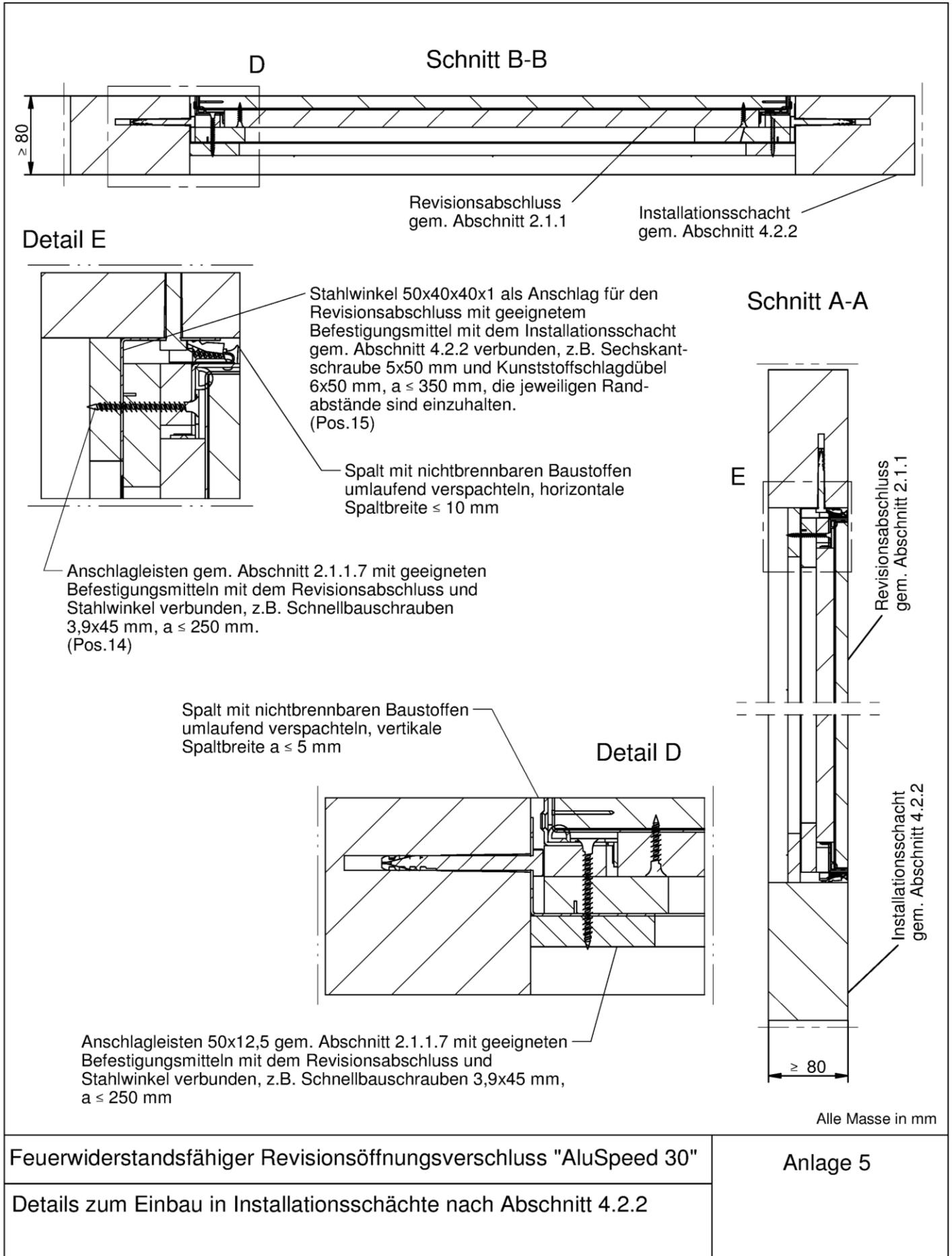


elektronische Kopie der Abz des dibt: z-6.55-2244

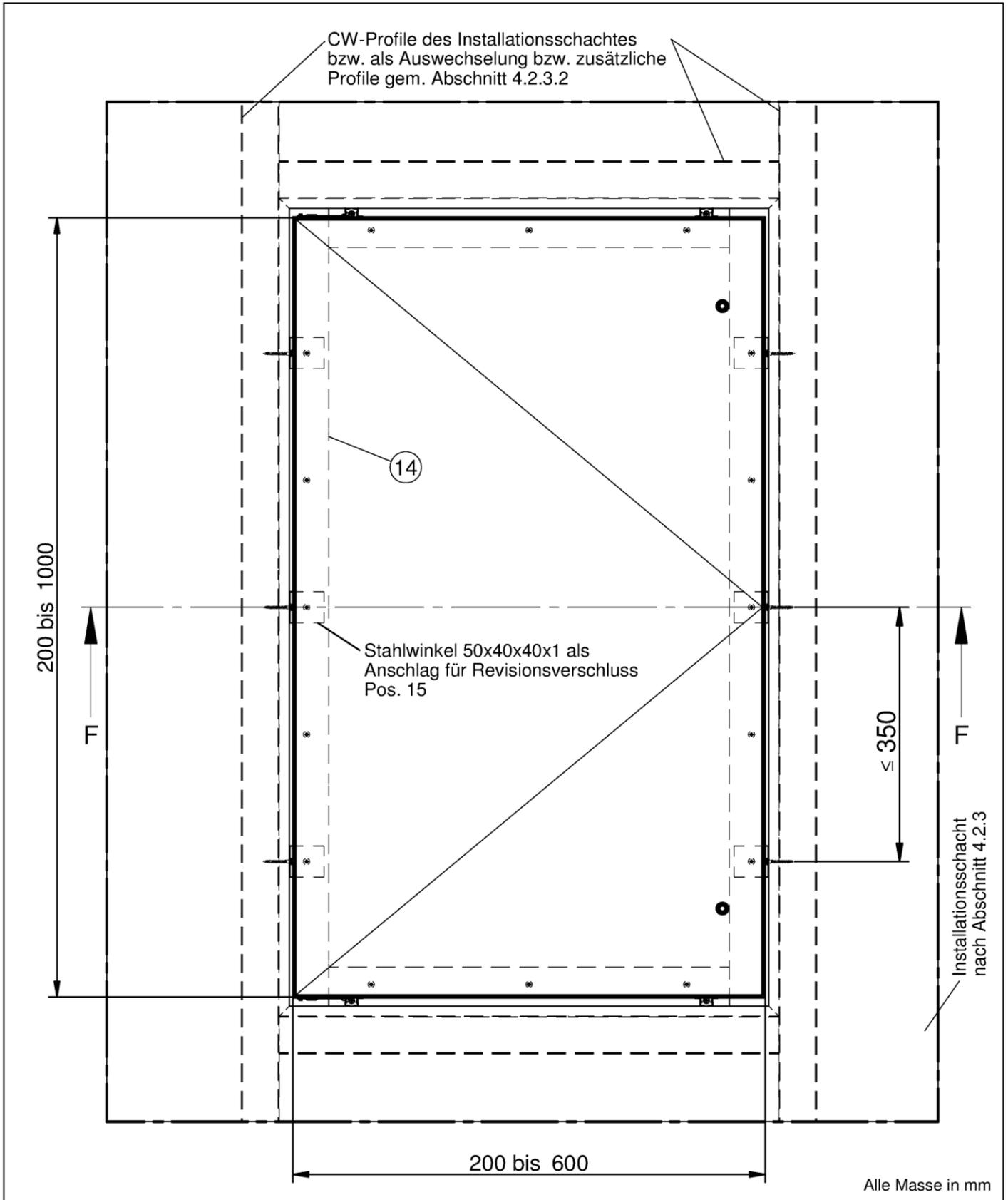
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluSpeed 30"

Anlage 4

Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.2

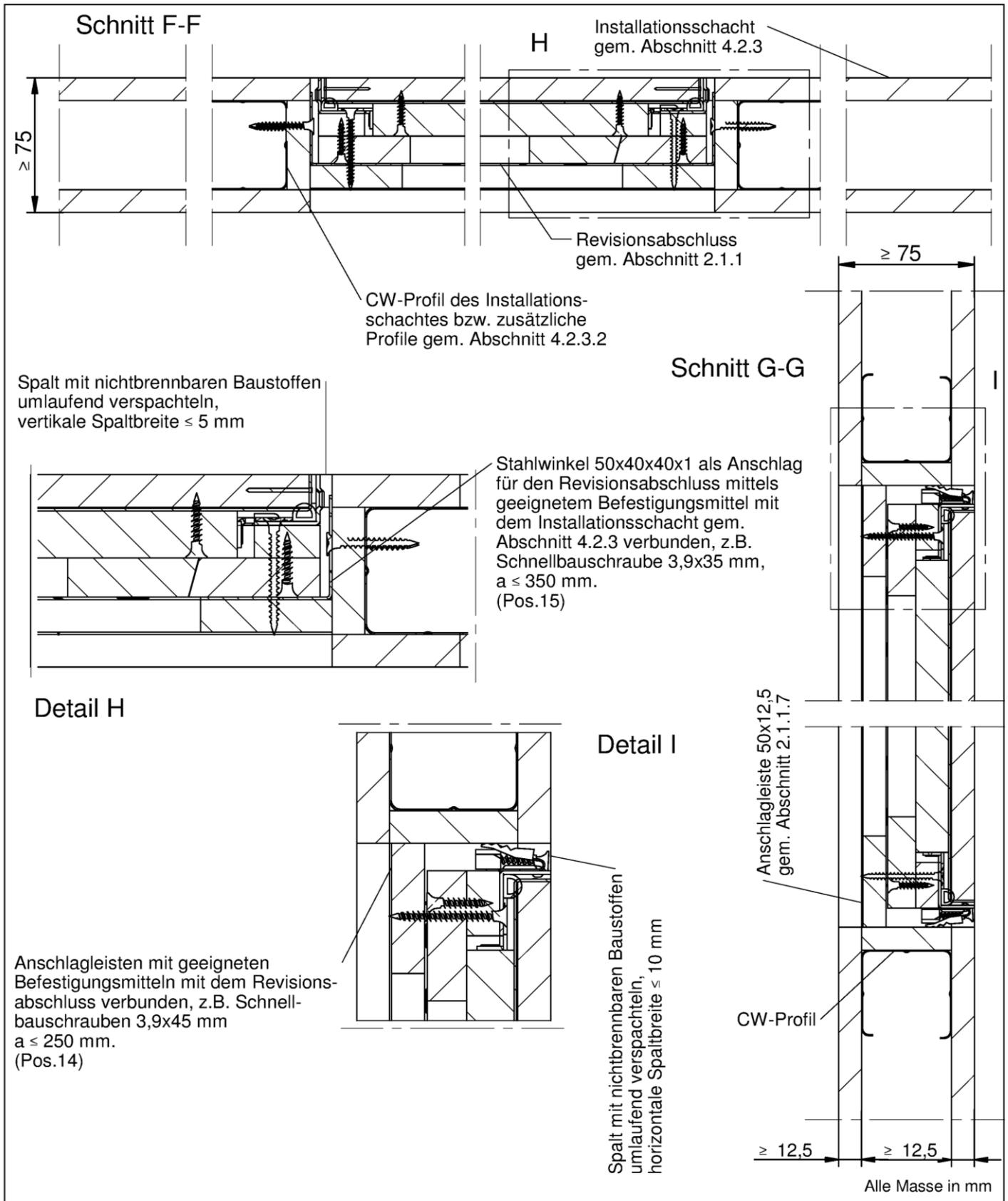


elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.55-2244



elektronische Kopie der abz des dibt: z-6.55-2244

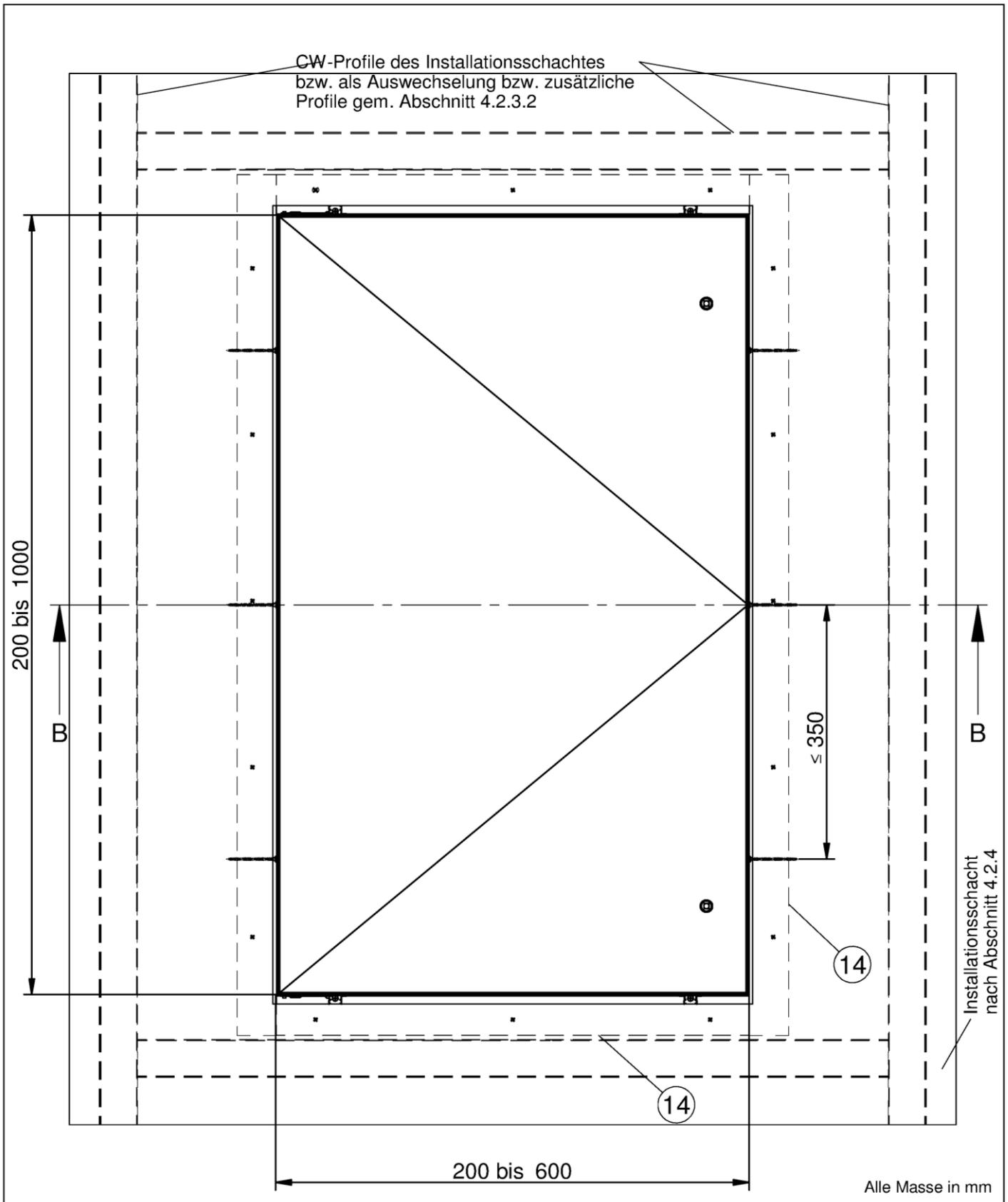
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluSpeed 30"	Anlage 6
Details zum Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.3	



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluSpeed 30"

Anlage 7

Details zum Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.3

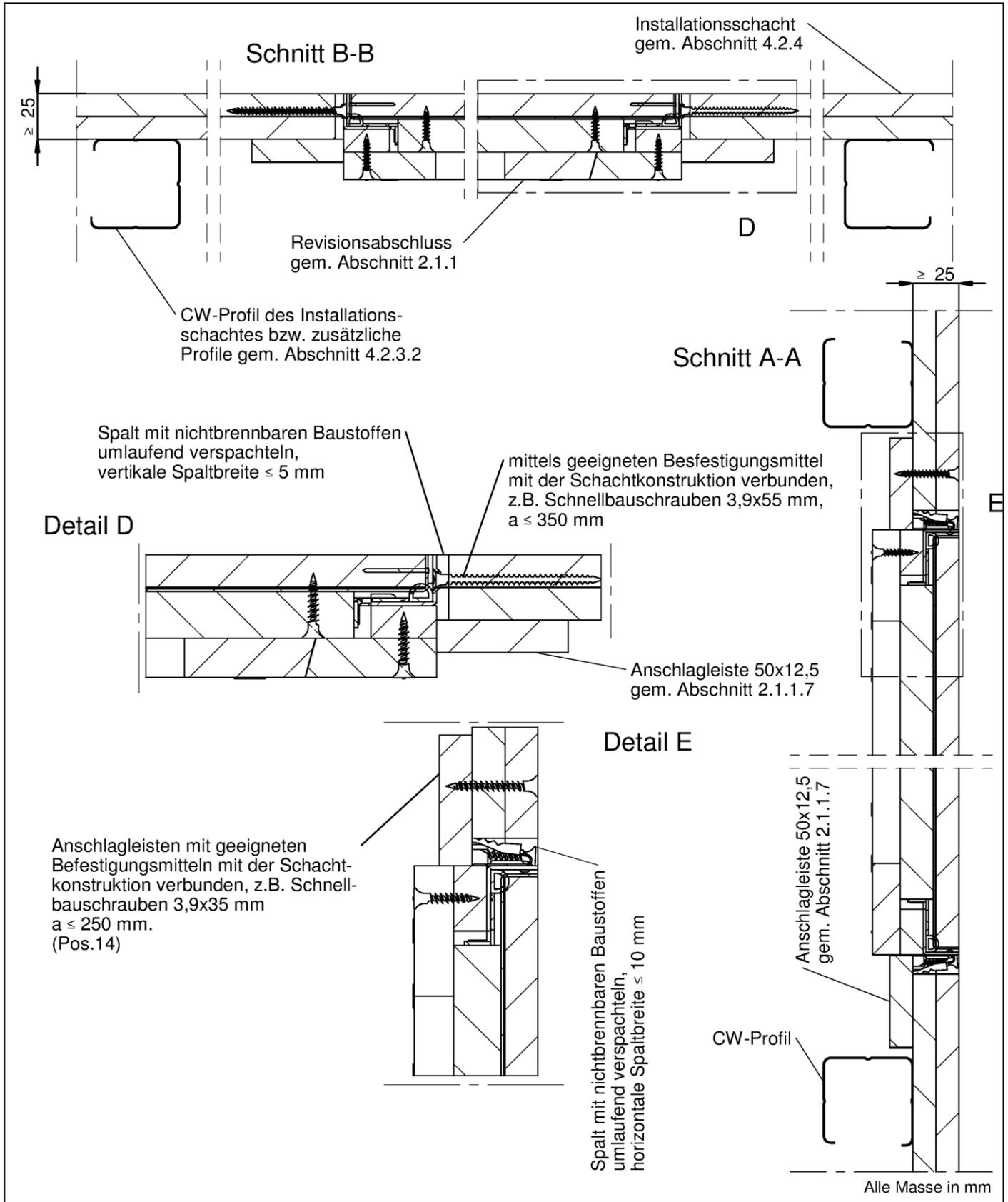


Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluSpeed 30"

Anlage 8

Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.4

elektronische Kopie der abz des dibt: z-6.55-2244



elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.55-2244

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluSpeed 30"

Anlage 9

Details zum Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.4

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Revisionsöffnungsverschluss** / die **Revisionsöffnungsverschlüsse** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:

.....

- Bauvorhaben:

.....

- Zeitraum des Einbaus:

.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand** / die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.55-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung / Hersteller des Revisionsöffnungsverschlusses bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-6.55-2244

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluSpeed 30"	Anlage 10
Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung	